ORIGINAL

B e g r ü n d u n g **gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)**
zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 607
- Sonnenblume -

Die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 607 - Sonnenblume - festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche ist voll ausgenutzt.

Da die vorhandenen Baugrenzen eine Erweiterung nicht zulassen, ist beabsichtigt, diese so zu ändern, daß eine Erweiterung des vorhandenen Gebäudes bis maximal 3 m parallel zur östlichen Grundstücksgrenze ermöglicht wird.

Durch die Erweiterung der überbaubaren Flächen werden öffentliche Belange nicht berührt. Der Stadt Velbert entstehen durch die Verwirklichung der Änderung keine Kosten.

Velbert, 04.06.1997

Der Stadtdirektor
In Vertretung

(Schwarz)
Beigeordnete